

Reglement zur Nutzung der Videoüberwachungsanlage im Stadion Letzigrund

Gestützt auf Art. 9 und 10 Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100) erlässt der Dienstchef des Sportamts als Allgemeinverfügung folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Sportanlage Letzigrund.

²Die Sportanlage Letzigrund (nachfolgend Sportanlage) besteht aus dem Stadion, dem Wirtschaftsgebäude, das auch die Garderoben und das Restaurant «Oval» umfasst, einem Nahaussenbereich um das Stadion, dem Infrastruktur- und Nebenrasenplatz sowie – zwischen diesem und dem Wirtschaftsgebäude – der Passage Basler-/Badenerstrasse. Ausserdem befindet sich (unter dem Bereich von Infrastruktur- und Nebenrasenplatz sowie unter dem Wirtschaftsgebäude) eine zur Sportanlage gehörende Tiefgarage. Die Bestandteile der Sportanlage sind aus den Anhängen zu diesem Reglement ersichtlich.

Art. 2 Betriebsmodi und Zugänglichkeit der Sportanlage für die Öffentlichkeit

¹Die Sportanlage verfügt über zwei Betriebsmodi:

- a) Betriebsmodus «Basis»: Der Infrastruktur- und Nebenrasenplatz sowie die Passage Basler-/Badenerstrasse, die Tiefgarage und das Restaurant «Oval» sind der Öffentlichkeit zugänglich (öffentlicher Bereich). Alle übrigen Bestandteile der Sportanlage sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich (nicht-öffentlicher Bereich).
- b) Betriebsmodus «Event»: Die ganze Sportanlage ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich (nicht-öffentlicher Bereich).

²Der Betriebsmodus wird durch das Stadionmanagement bestimmt. Der Betriebsmodus «Basis» dauert in der Regel täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr, soweit keine Veranstaltung stattfindet. Ausserhalb des Betriebsmodus «Basis» gilt der Betriebsmodus «Event».

Art. 3 Zweck der Videoüberwachung (Art. 10 Abs. 1 lit. b DSV)

¹Die Sportanlage als Veranstaltungsort ist als Ganzes ein neuralgischer Ort mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben und Sachen (Art. 9 Abs. 1 DSV).

²Im Betriebsmodus «Basis» erfolgt die Videoüberwachung zum Zweck der Prävention gegen anders nicht gänzlich zu verunmöglichende Zutritte von nicht Berechtigten zum nicht-öffentlichen Bereich und zur Aufklärung von Delikten, insbesondere Diebstählen und Sachbeschädigungen, im Hinblick auf die Geltendmachung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen (Art. 9 Abs. 3 DSV).

³Im Betriebsmodus «Event» erfolgt die Videoüberwachung zum Zweck der Prävention gegen gewalttätige Ausschreitungen (einschliesslich «Kassensturm») sowie die Einführung verbotener pyrotechnischer Gegenstände und damit gegen die Gefährdung von Leib und Leben sowie gegen Sabotage- und Racheakte (Beschädigung Spielbänke, Stadionrasen etc.) und zur Aufklärung von Delikten im Hinblick auf die Geltendmachung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen (Art. 9 Abs. 3 DSV).

Art. 4 Umfang, Betriebszeit und Art der Videoüberwachung (Art. 10 Abs. 1 lit. c DSV)

¹Während des gesamten Betriebsmodus «Basis» werden der nicht-öffentliche Bereich sowie die Tiefgarage und der Eingang/Empfang im Tiefparterre des Wirtschaftsgebäudes überwacht. Alle übrigen Bestandteile der Sportanlage werden nicht überwacht. Von der Überwachung erfasst werden insbesondere Mitarbeitende, Zulieferer, Benutzerinnen und Benutzer der Tiefgarage sowie Besucherinnen und Besucher des Wirtschaftsgebäudes beim Eingang/Empfang. Eine Überwachung des an die Sportanlage angrenzenden öffentlichen Grunds erfolgt nicht.

²Während des gesamten Betriebsmodus «Event» richtet sich der Einsatz der Videoüberwachungsanlage nach den Vorschriften der Sportverbände, welche für den jeweiligen Sportveranstalter gelten, sowie nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Veranstaltern und der Stadt als Stadionbetreiberin. Es können sämtliche Bereiche der Sportanlage überwacht werden. Von der Überwachung erfasst werden nebst den in Abs. 1 genannten Personen insbesondere die Besucherinnen und Besucher von Sportveranstaltungen. Im Zusammenhang mit einer konkreten Veranstaltung kann das Stadionmanagement eine Überwachung des an die Sportanlage angrenzenden öffentlichen Grunds anordnen, soweit dies nach der Bedrohungslage verhältnismässig ist, insbesondere bei Hochrisikospiele des Fussballs («erhöhte Bedrohungslage»). Insoweit werden auch Passantinnen und Passanten sowie Verkehrsteilnehmende auf den an das Stadion angrenzenden Abschnitten der Badener-, Basler-, Hardgut- und Herderenstrasse von der Überwachung erfasst.

³Die zeitliche Geltung von Betriebsmodus «Basis» und Betriebsmodus «Event» richtet sich nach Art. 2 Abs. 2.



⁴Die Überwachung erfolgt über Bild-, nicht aber Tonaufzeichnungen. Es stehen grösstenteils schwenkbare Kameras (Dome-Kameras, Radius 360 Grad) und vereinzelt nicht schwenkbare Kameras (Fix-Kameras) im Einsatz. Die Aufzeichnung erfolgt ereignisgesteuert durch Bewegungsmelder. Alle Kameras sind zoomfähig mit einem Faktor bis 40. Das Erkennen von Gesichtern ist auf Aufnahmen aller Kameras möglich.

⁵Der Umfang der Videoüberwachung ergibt sich im Übrigen aus den Anhängen 1–6 zu diesem Reglement.

Art. 5 Verantwortung (Art. 10 Abs. 1 lit. a DSV)

Die Verantwortung für die Einstellung, Bedienung und Wartung der Videoanlage obliegt dem Stadionmanagement.

Art. 6 Einsichtnahme und Zugriffsrechte (Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 lit. e DSV)

¹Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist (Art. 9 Abs. 2 DSV).

²Bei einem Ereignis gemäss Abs. 1 entscheiden das Stadionmanagement oder der Sicherheitschef des Stadions über die Einsichtnahme in die Videoaufzeichnungen.

³Zugriff auf das Bildmaterial haben

- das Stadionmanagement;
- der Sicherheitschef des Stadions;
- ein Angestellter einer externen Dienstleistungsfirma, der für die Datenaufbereitung beigezogen wird (Vertraulichkeitserklärung);
- der Lieferant der Anlage bzw. dessen zuständige Mitarbeitende zu Wartungszwecken (Vertraulichkeitserklärung).

⁴Jede Einsichtnahme wird schriftlich dokumentiert.

⁵Die Videoüberwachung in Echtzeit kann im Sicherheitsraum des Stadions vom Stadionmanagement, dem Sicherheitschef des Stadions sowie vom Sicherheitspersonal nach Anweisung des Sicherheitschefs und von der Polizei eingesehen werden.

Art. 7 Verwendung der Videoaufzeichnungen (Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 lit. a und e DSV)

¹Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden (Art. 9 Abs. 3 DSV).



²Zuständig für die Bewilligung der Verwendung der Videoaufzeichnungen für Zivilverfahren ist das Stadionmanagement. Kommt es zu einem Strafverfahren, stellt das Stadionmanagement den zuständigen Behörden relevantes Bildmaterial direkt mittels externer, passwortgeschützter Datenträger (DVD, USB-Stick) zur Verfügung.

³Kopien oder Auszüge dürfen nur auf Veranlassung des Stadionmanagements in den Fällen gemäss Abs. 2 erstellt werden.

Art. 8 Aufbewahrungsdauer und Datenlöschung (Art. 10 Abs. 1 lit. f DSV)

¹Aufzeichnungen, die sich nicht innerhalb von 100 Tagen nach Aufzeichnung für die Untersuchung eines Ereignisses als relevant erwiesen haben, werden umgehend gelöscht.

²Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung, falls Aufzeichnungen für die Untersuchung eines Ereignisses relevant sind. In diesen Fällen werden sie so lange gespeichert wie zur Aufklärung eines Deliktes bzw. zur Geltendmachung von Ansprüchen gemäss Art. 9 Abs. 3 DSV notwendig.

Art. 9 Sicherheitsmassnahmen (Art. 10 Abs. 1 lit. e und g DSV)

¹Die Aufnahmen werden in einer Zentrale aufgezeichnet. Die Speicherung und Übermittlung der aufgezeichneten Bilder erfolgt verschlüsselt.

²Die Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen erfolgt zum Schutz vor Manipulation oder Verlust in einem feuersicheren, durch einen Sicherheitscode geschützten Tresor.

³Das Bildmaterial ist mit einem Passwort gegen unberechtigten Zugriff geschützt. Zugriff auf die in Abs. 4 erwähnten Protokolldaten haben das Stadionmanagement sowie der Sicherheitschef des Stadions.

⁴Die Zugriffe auf die Aufzeichnungen durch die gemäss Art. 6 Abs. 3 berechtigten Personen werden automatisch protokolliert. Diese Protokolldaten werden mindestens ein Jahr aufbewahrt.

⁵Die Dokumentation über die Einsichtnahmen gemäss Art. 6 Abs. 4 wird mindestens ein Jahr aufbewahrt.

5 / 5

Art. 10 Kennzeichnung (Art. 10 Abs. 1 lit. h DSV)

Die Kennzeichnung der Videoüberwachung bzw. die Information über den Einsatz einer Videoüberwachungsanlage erfolgt durch Hinweistafeln an den Eingängen zum Stadion und zum Wirtschaftsgebäude (blaue Piktogramme auf den Plänen ersichtlich). Ausserdem wird darüber auf der stadioneigenen Homepage informiert.

Art. 11 Änderungen des Reglements

Jede Änderung dieses Reglements oder eines Anhangs ist der Datenschutzstelle der Stadt Zürich vorgängig zur Prüfung zuzustellen.

Art. 12 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das Videoreglement zur Nutzung der Videoüberwachungsanlage im Stadion Letzigrund vom 16. Juni 2014 aufgehoben.

Art. 13 Anhänge

Folgende Anhänge sind Bestandteil dieses Reglements:

- Plan Sportanlage Letzigrund Betriebsmodus «Basis» (Anhang 1)
- Plan Sportanlage Letzigrund Betriebsmodus «Event» (Anhang 2)
- Plan Sportanlage Letzigrund Betriebsmodus «Event / erhöhte Bedrohungslage» (Anhang 3)
- Plan Innenräume 2. Obergeschoss Betriebsmodus «Event» und «Basis» (Anhang 4)
- Plan Innenräume Tiefparterre Betriebsmodus «Event» und «Basis» (Anhang 5)
- Plan Innenräume 2. Untergeschoss Betriebsmodus «Basis» und «Event» (Anhang 6)
- Legende (Anhang 7)

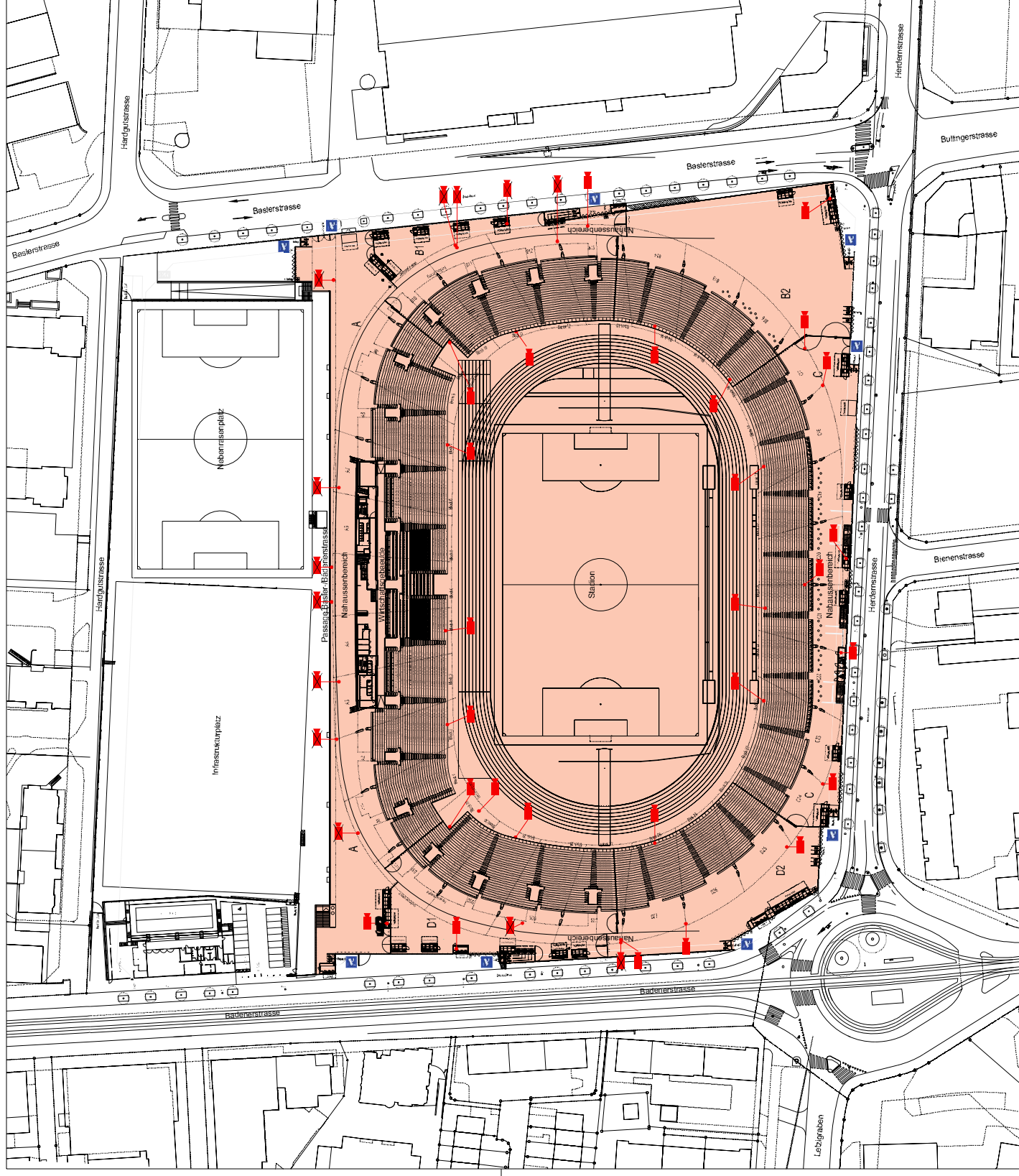
Datum:

26. November 2015

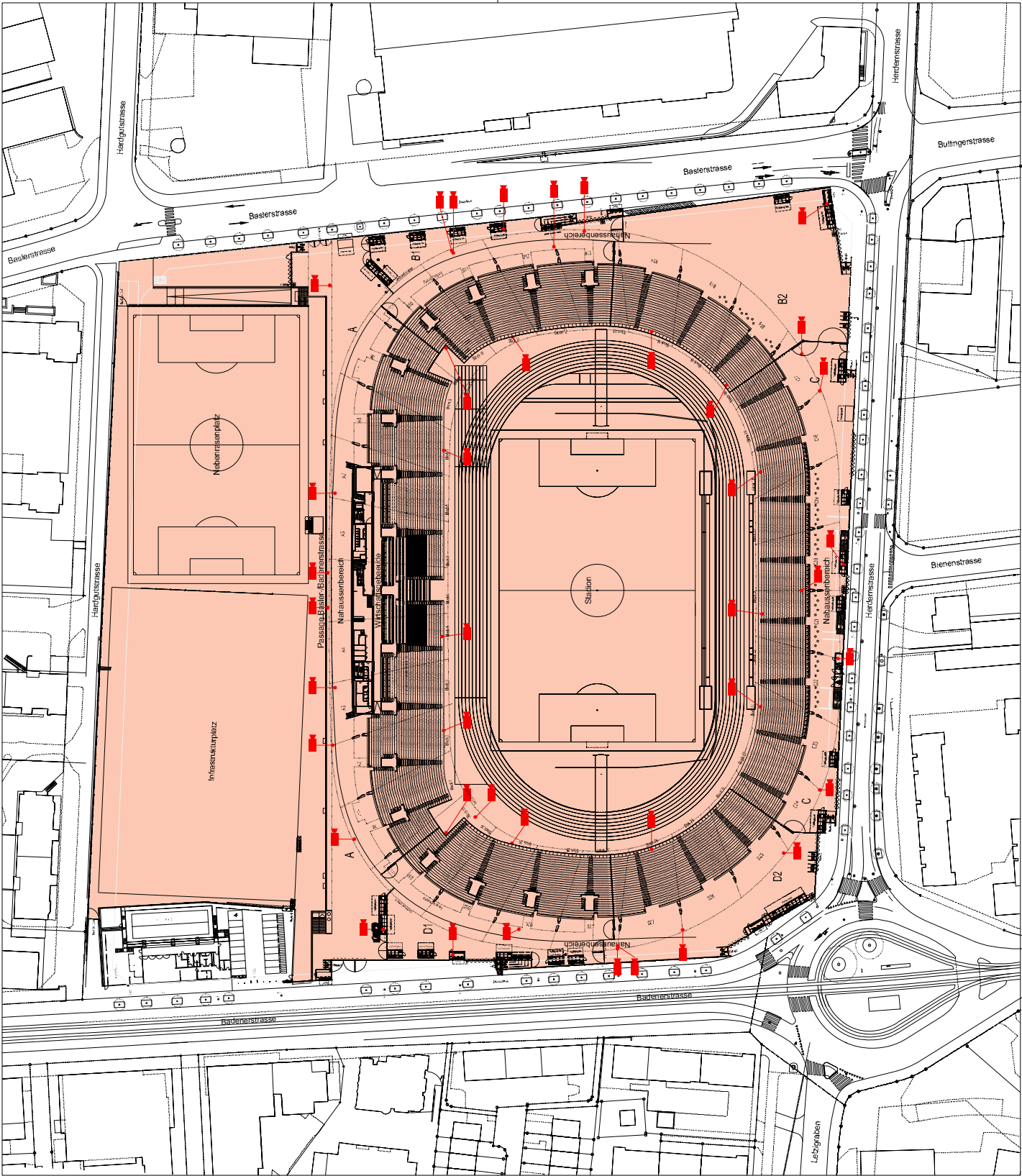
Der Dienstchef:



überwacht nicht überwacht

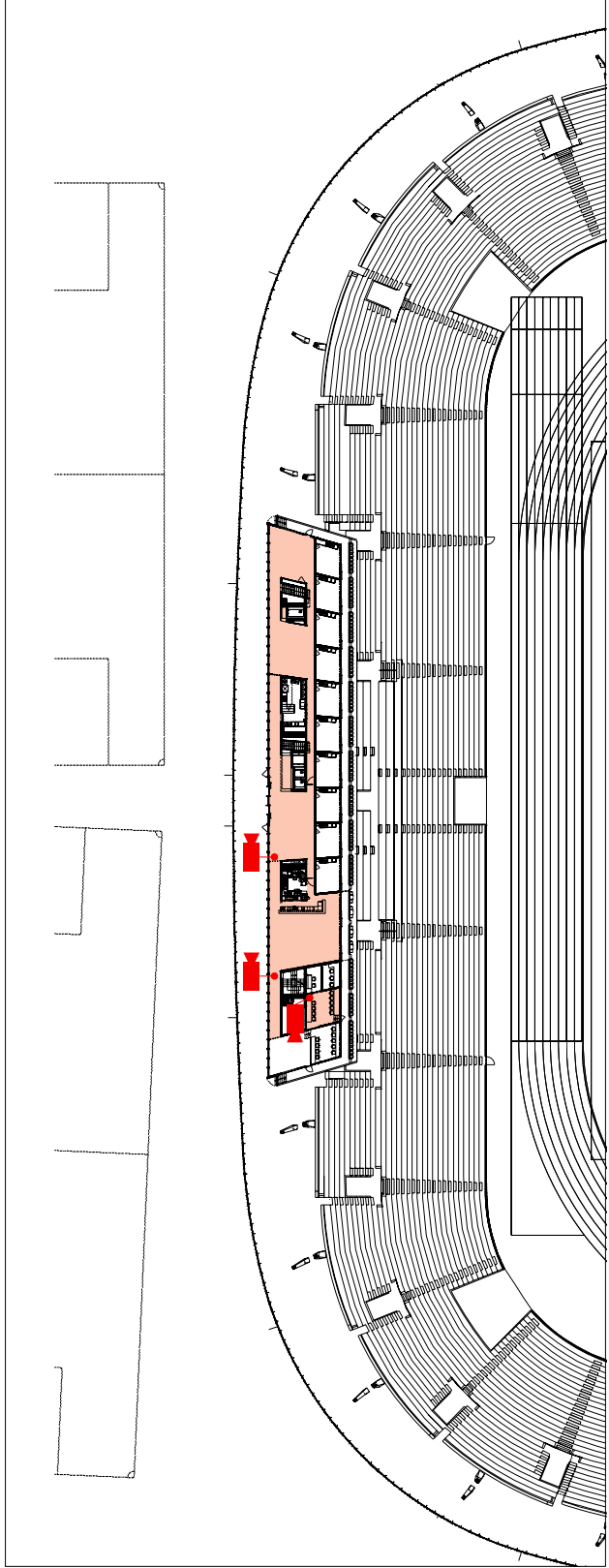


überwacht nicht überwacht

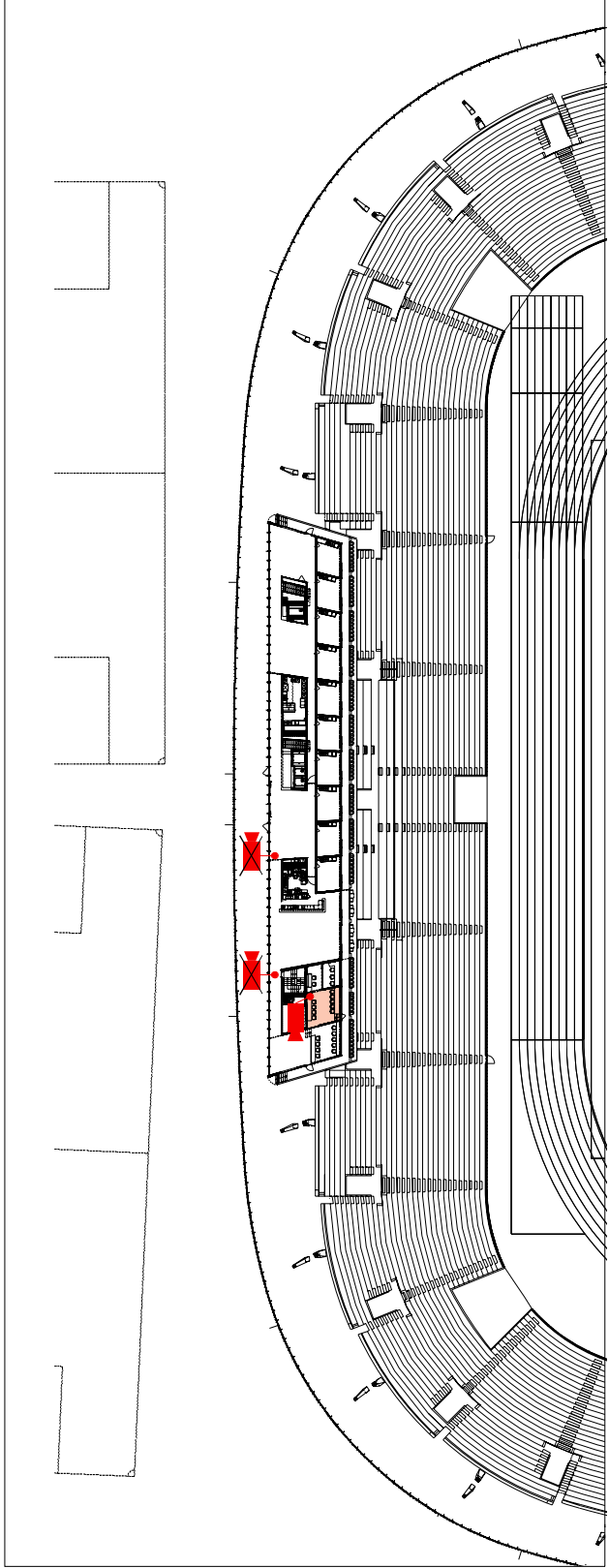




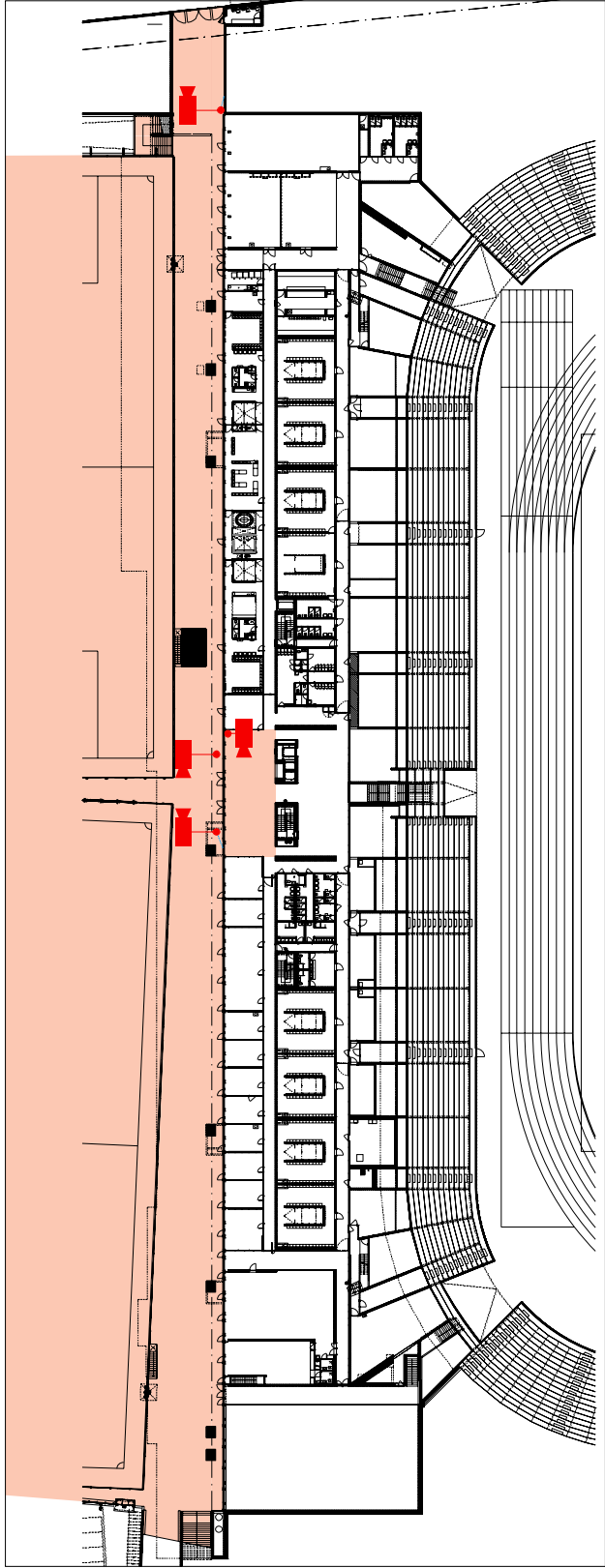
überwacht nicht überwacht



überwacht nicht überwacht

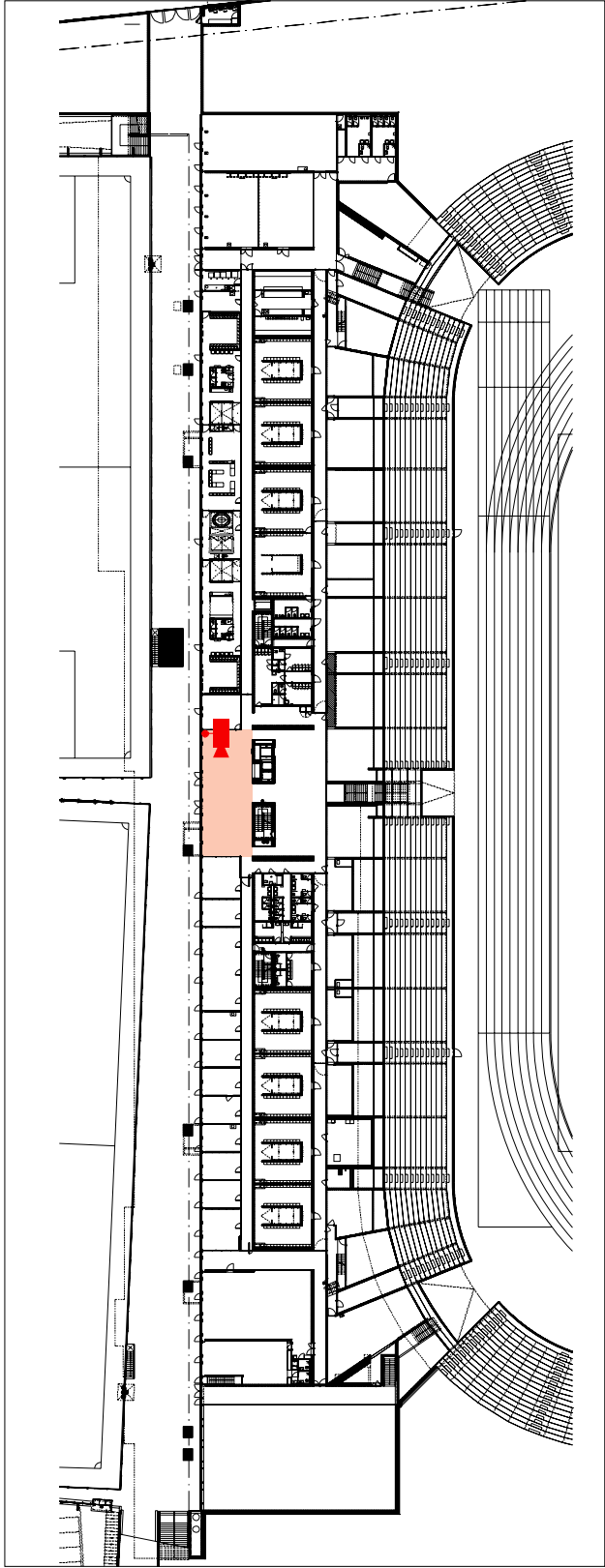


überwacht nicht überwacht

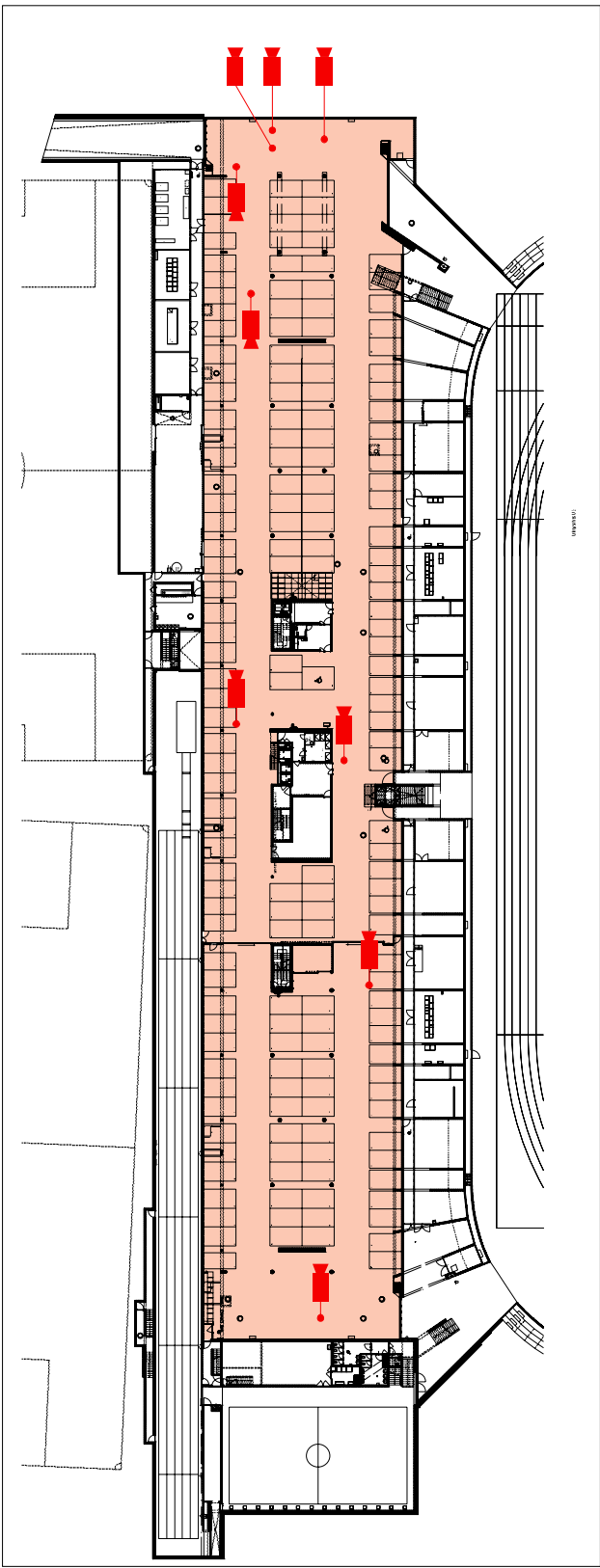


Betriebsmodus Basis

überwacht nicht überwacht



überwacht nicht überwacht



0 5 10 20



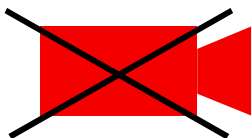
überwacht



nicht überwacht



Kamera in Betrieb



Kamera ausser Betrieb



Videoüberwachung
Signaletik permanent angebracht
Positionierung gemäss Anhang 1